

## **Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**

Neben der Elektroinstallation eines Betriebes müssen auch alle nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel, Anschlussleitungen Stecker, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckverbindungen regelmäßig geprüft werden und ggf. instand gesetzt werden. So steht es in den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“.

Diese Überprüfung kann nur durch eine Elektrofachkraft erfolgen. Als Prüffristen haben sich bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen folgende Zeitabstände bewährt:

Die Elektroinstallation eines Betriebes sollte alle vier Jahre durchgemessen und überprüft werden. Äußerlich erkennbare Mängel (z. B. lockere Steckdosen, kaputte Schalter, beschädigte Kabel usw.) zwischen den Prüfintervallen müssen sofort von einer Elektrofachkraft instand gesetzt werden.

Die in der Elektroinstallation verbauten Fehlerstromschutzschalter muss der Betreiber mindestens einmal monatlich und außerdem nach jedem Gewitter überprüfen (Betätigen des Prüfknopfes oder Prüftaste).

Die nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel wie Flexen, Bohrmaschinen, Stichsägen, Handkreissägen, Schwingschleifer, Schleifmaschinen, Handhobelmaschinen usw. (also alle elektrischen Handmaschinen), Verlängerungskabel, Kabeltrommeln usw., müssen jährlich von einer Elektrofachkraft überprüft werden. Auch hier sind äußerlich erkennbare Mängel (z. B. kaputte Kabel, lockere Stecker usw.) zwischen den Prüfintervallen sofort von einer Elektrofachkraft instand zu setzen.

Ob aufgrund der Betriebs- und Umgebungsbedingungen die genannten Zeitabstände für die Prüfungen verlängert werden können oder verkürzt werden müssen, kann mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

**Bildunterschrift 1:**

Die Prüfung und der nächste Prüftermin werden mit der Prüfplatte dokumentiert.

**Bildunterschrift 2:**

Defekte Steckdosen sind sofort von einer Elektrofachkraft instand zu setzen.

Fred Weisz